



# Kantonsschule Büelrain Winterthur

## Hausordnung

Beschlossen vom Gesamtkonvent am 25. Juni 2008 (Angepasst durch die Schulleitung im August 2024)

- Schulordnung § 1 Als Bestandteil des Disziplinarreglements bildet die Hausordnung den Rahmen, in dem sich die Angehörigen der Kantonsschule Büelrain verantwortungsvoll bewegen.
- Lebens- und Arbeitsraum § 2 Für die Angehörigen der KBW ist die Schule Lebens- und Arbeitsraum. Nur in einem Klima von Rücksicht und Respekt, von Vertrauen und Toleranz sind Lernen und Arbeiten erfolgreich möglich. Diese Regeln gelten sinngemäss auch gegenüber den Nachbarn der KBW.
- Nutzung der Anlage § 3 Benützer/-innen des Schulhauses gebrauchen die Einrichtungen bestimmungsgemäss, mit Sorgfalt und Verantwortung. Sie melden verursachte Schäden und haften für grobfahrlässig oder absichtlich verursachte Schäden.
- Öffnung und Schliessung § 4 Das Schulhaus wird von Montag bis Freitag um 0700 Uhr geöffnet. Die Schliessungs- und weitere Öffnungszeiten richten sich nach Stundenplan und Veranstaltungen. Wer das Schulhaus ausserhalb der Öffnungszeiten benützt, ist für die Schliessung verantwortlich.
- Ordnung allgemein § 5 Alle Benützer/-innen tragen gemeinsam die Verantwortung für die Ordnung in den Gebäuden und in der Umgebung. Abfälle jeglicher Art werden getrennt in den vorgesehenen Sammelbehältern deponiert.
- Ordnung Zimmer § 6 Die Nutzung der AV-Medien ist nur mit der Erlaubnis einer Lehrperson gestattet. Nach jeder Lektion ist die Klasse bzw. Gruppe dafür besorgt, dass die Wandtafel gereinigt und das Zimmer aufgeräumt wird, zudem sind alle Fenster zu schliessen. Die unterrichtenden Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass die Klasse am Ende der Unterrichtsstunde ihre Pflicht wahrnimmt.
- Fluchtwege Sicherheit § 7 Gänge und Hallen sind für die Zirkulation und als Fluchtwege für den Notfall freizuhalten. Den Anweisungen betreffend Notfällen, Alarm und Sicherheitsmassnahmen ist Folge zu leisten.
- Stundenplan § 8 Die Anfangs- und Schlusszeiten sowie die Raumzuteilung im Stundenplan sind verbindlich. Verschiebungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.



- Unterrichts-  
besuch  
Abmeldung § 9 Kann eine Schülerin/ein Schüler den Unterricht nicht besuchen, meldet sie/er sich vor der ersten Lektion via Intranet ab. Im Übrigen gelten die Weisungen zum Absenzenwesen.
- Abwesenheit  
von Lehrper-  
sonen § 10 Das Sekretariat informiert wenn möglich über kurzfristig bekannt gewordene Abwesenheiten von Lehrpersonen. Ist eine Lehrperson 10 Minuten nach Beginn der Lektion nicht eingetroffen, erkundigt sich der Klassenchef/die Klassenchefin im Sekretariat. Die dort erhaltenen Anweisungen sind verbindlich.
- Mitteilungen der  
Schulleitung § 11 Stundenplanänderungen und andere Mitteilungen werden auf den Stundenplanmonitoren und den Infomonitoren bekannt gegeben. Die Schüler/innen und Lehrpersonen informieren sich dort laufend. Die Klassenchefin/ der Klassenchef (bzw. die Stellvertretung) leert täglich das Klassenfach und sorgt für die Verbreitung allfälliger Information. Angehörige der KBW rufen ihre E-Mails einmal pro Arbeitstag ab.
- Andere  
Mitteilungen § 12 Für Schülerinnen und Schüler, die Schüler\*innenorganisation (SO) und andere schulinterne Personen oder Vereine stehen Anschlagbretter zur Verfügung. Externe Personen oder Institutionen dürfen Anschlag-bretter nur mit Bewilligung der Schulverwaltung (Stempel) benützen.
- Fahrzeuge § 13 Fahrräder sind in den dafür bezeichneten Bereichen bei beiden Gebäuden abzustellen. Mopeds und Motorräder sind in dem bezeichneten Bereich hinter dem Gebäude A abzustellen. Es gibt keine Auto-Parkplätze.
- Mensa § 14 Die Mensa der ZHAW steht Schüler/innen und Lehrpersonen der KBW offen. Wir sind Gäste, verhalten uns also stets freundlich und respektieren die dort geltenden Regeln (Tische abräumen, Abfall entsorgen etc.).
- Mediothek  
Bibliothek § 15 Für die Entlehnung von Büchern und anderen Medien gelten die Benützungsbestimmungen der Mediothek.
- Wertsachen § 16 Wertsachen sollen nicht unbeaufsichtigt gelassen, Fundgegenstände im Sekretariat abgegeben werden. Die Schule übernimmt keine Haftung.
- Unfall § 17 Schüler/innen melden Unfälle der eigenen Krankenkasse oder Unfallversicherung. Eine Versicherung seitens der Schule besteht nicht.



Besitz und Konsum von Alkohol und psychoaktiven Substanzen

§ 18 Der Besitz und Konsum von Alkohol (gemäss Disziplinarreglement § 9 Ziff. 2) und psychoaktiven Substanzen ist sowohl auf dem Schulareal als auch im angrenzenden Raum verboten. Die Lernenden dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol oder psychoaktiven Substanzen am Unterricht teilnehmen; Alkohol und psychoaktive Substanzen sind mit Lernen nicht zu vereinbaren.

Handel mit psychoaktiven Substanzen

§ 19 Der Handel mit psychoaktiven Substanzen ist sowohl auf dem Schulareal als auch im angrenzenden Raum verboten.

Umsetzung der Regeln für Alkohol

§ 20 Der Besitz, Konsum und Verkauf von Alkohol ist im gesamten Schulareal und im angrenzenden Raum verboten und führt in jedem Fall zu einem Einschreiten der Lehrperson im Sinne des Interventionskonzeptes sowie zur Meldung an die Schulleitung. Gleiches gilt bei Schüler/-innen, die alkoholisiert sind und den Unterrichtsverlauf stören. Die weiteren Massnahmen erfolgen gemäss Disziplinarreglement und haben mindestens einen schriftlichen Verweis (§ 11 lit b Ziff. 4) zur Folge. Anlässlich von Schulfesten, Spezialwochen, Exkursionen und Ähnlichem kann der massvolle Alkoholkonsum von der Schulleitung oder den verantwortlichen Lehrpersonen erlaubt werden, sofern Altersgrenzen und Raumvorschriften nicht verletzt werden. Bei missbräuchlichem Konsum können fehlbare Schüler/innen (unter Meldung an Schulleitung und Eltern) auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden. Für Spezialanlässe kann die Schulleitung den Besitz und Handel von Alkohol bewilligen.

Umsetzung der Regeln für Cannabis-Produkte

§ 21 Der Besitz, Konsum und Handel von Cannabis-Produkten ist im Zusammenhang mit allen schulischen Anlässen und auf dem ganzen Schulareal und im angrenzenden Raum verboten. Ein Übertreten dieser Bestimmung verpflichtet die Lehrperson einzuschreiten und eine Meldung an die Schulleitung zu machen. Anlässlich von Spezialwochen, Exkursionen und Ähnlichem können fehlbare Schüler/-innen (unter Meldung an Schulleitung und Eltern) auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden. Eine Meldung an die Schulleitung hat ein Gespräch im Sinne des Interventionskonzeptes zur Folge. Die weiteren Massnahmen erfolgen gemäss Disziplinarreglement und haben mindestens einen schriftlichen Verweis (§ 11 lit b Ziff. 4) zur Folge.



Umsetzung der  
Regeln für harte  
Drogen

§ 22 Der Besitz, Konsum und Handel von harten Drogen sind an allen schulischen Anlässen und auf dem ganzen Schulareal und im angrenzenden Raum verboten und erfordern in jedem Fall ein Eingreifen und eine Meldung an die Schulleitung. Eine Meldung an die Schulleitung hat ein Gespräch im Sinne des Interventionskonzeptes zur Folge. Die weiteren Massnahmen erfolgen gemäss Disziplinarreglement und setzen bei einer Androhung des Antrags auf Ausschluss (§ 11 lit b Ziff. 6) ein. Die Schulleitung prüft in jedem Fall die Erstattung einer Anzeige.

Umsetzung der  
Regeln für das  
Rauchen

§ 23 Das Rauchen ist (gemäss Disziplinarreglement § 9 Ziff. 1) in allen schulischen Räumen mit Ausnahme der extra hierfür bezeichneten Zonen verboten. Ein Übertreten dieser Bestimmung verpflichtet die Lehrperson einzuschreiten. Die weiteren Massnahmen erfolgen gemäss Disziplinarreglement (§ 11 lit a-b).